

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-12 „Adolf-Grimme-Ring 1“

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Legende

Spalte „weitere Bearbeitung“ (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

- P = Änderung der Planzeichnung
- L = Änderung der Legende
- T = Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
- B = Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
- H = Sonstiger Handlungsbedarf
- K = Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
- N = Nichtberücksichtigung
- V = Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
- Z = Zurückweisung der Argumentation

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-12 „Adolf-Grimme-Ring 1“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 12.02.2018 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
13	Bundesamt für Immobilienaufgaben	02.03.2018	In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von dem Bebauungsplanverfahren nicht berührt werden. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Keine Abwägung erforderlich.	K
19	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)	08.03.2018	Gegen die Errichtung eines Hortgebäudes auf dem ausgewiesenen Grundstück Adolf-Grimme-Ring 1 in der Gemeinde Kleinmachnow bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonen-nahverkehr, Binnenschifffahrt und ziviler Luftverkehr werden von dem Vorhaben nicht berührt. Das B-Plan-Gebiet befindet sich im Innenbereich der Gemeinde Kleinmachnow. Die Planung stellt eine bauliche Verdichtung der Ortslage dar. Das Vorhaben steht im räumlichen Zusammenhang mit weiteren Bildungs-, Kinderbetreuungs- und Jugendeinrichtungen. Die verkehrliche Erschließung einschließlich der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist vorhanden. Insbesondere die Lage in fußläufiger Entfernung zu Haltestellen des übrigen ÖPNV wird aus verkehrlicher Sicht begrüßt Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
20	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	22.02.2018	Der Landesbetrieb für Straßenwesen Brandenburg trifft keine Äußerungen.	Die Stellungnahme stützt die Planung. Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
				Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-12 „Adolf-Grimme-Ring 1“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 12.02.2018 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
24	Landesamt für Umwelt	15.03.2018	Die Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise von den Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. <u>Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 - Wasserwirtschaft</u> Es besteht keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. <u>Abteilung Technischer Umweltschutz 2 - Immissionsschutz</u> Mit dem B-Plan KLM-BP-019-12 „Adolf-Grimme-Ring 1“ sollen auf dem gemeindeeigenen Grundstück, dem Standort einer Jugendfreizeiteinrichtung am Adolf-Grimme-Ring, die planungsrechtlichen Grundlagen zur zusätzlichen Errichtung eines Hortgebäudes geschaffen werden. Der Neubau für den Hort soll östlich neben der Freizeiteinrichtung errichtet werden. Die dadurch wegfallende Freifläche für die Freizeiteinrichtung soll durch einen Teil der westlich angrenzenden Grünfläche (im B-Plan KLM-019-8 als Grünfläche, mit Zweckbestimmung „öffentliche Parkanlage“ festgesetzte Fläche) ersetzt werden. Die Planfläche befindet sich derzeit im Geltungsbereich des B-Plans KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“ und ist dort als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Jugendfreizeiteinrichtung festgesetzt. Zur Realisierung des Vorhabens müssen Festsetzungen hinsichtlich der Zweckbestimmung, überbaubare Fläche und Maß der	Keine Abwägung erforderlich Die Stellungnahme gibt die Planungsziele korrekt wieder.	K K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-12 „Adolf-Grimme-Ring 1“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 12.02.2018 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Bebauung geändert werden. Die genaue Baukörperstellung des Hortgebäudes wird erst in Auswertung eines Wettbewerb-Verfahrens festgelegt. <u>Beurteilung</u> Der Standort des geplanten Hortgebäudes grenzt im Süden an einen KITA-Standort, im Norden an die Sportanlagen des dort befindlichen Schulstandortes. Im Osten schließen sich die im Geltungsbereich des B-Plans KLM-BP-019-10 als Kerngebiet festgesetzte Flächen, mit dem Rathausmarkt an. Die südlich angrenzende Straße Adolf-Grimme-Ring ist bereits im Bebauungsplan KLM-BP-019-10 als Planweg 10 - Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt. Diese Festsetzung soll auch bestehen bleiben. Außerdem endet der Adolf-Grimme-Ring auf der östlichen Seite in einer Sackgasse, so dass hier insgesamt davon auszugehen ist, dass keine schädlichen Immissionen durch Verkehrslärm im Plangebiet zu erwarten sind. Geräusche die von der Kindereinrichtung selbst ausgehen, sind gemäß § 22 Abs. 1 BImSchG als sozialadäquate Geräusche zu betrachten. Außerdem befinden sich im unmittelbaren Umfeld des geplanten Hortstandortes auch keine Wohnnutzungen, so dass Konflikte von herein ausgeschlossen werden können. Im westlichen Teil des Geltungsbereichs werden Teilflächen des Flurstück 2139 zukünftig als Ersatz für die bis jetzt östlich des Gebäudes der Jugendfreizeitanlage genutzten Freiflächen festgesetzt. Dadurch rücken die Freiflächen der Jugendeinrichtung bis auf einen Abstand von ca. 25 m an die östlich gelegenen Wohnnutzungen heran. Um Konflikte mit dem westlichen Allgemeinen Wohngebiet zu vermeiden, sollte die Planung so erfolgen, dass hier keine lärmintensiven Außenanlagen errichtet werden, z. B. werden in der Städtebaulichen Lärmfibel des Landes Brandenburg als Anhaltswert für einen Mindestabstand von Wohnnutzung in einem WA zu einem	Die Stellungnahme stützt die Planung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es sollen im westlichen Bereich der Jugendfreizeitanlage keine lärmintensiven Außenanlagen, wie etwa ein Bolzplatz errichtet werden, sondern bspw. der bereits bestehende Pavillon dorthin versetzt werden. Aus diesem Grund ist keine Abwägung erforderlich.	K

- Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 12.02.2018 -

Y

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
30	Deutscher Wetterdienst	28.02.2018	geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeigen, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz). Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	Keine Abwägung erforderlich.	K
37	Regionale Planungs-gemeinschaft Havelland-Fläming	02.03.2018	<u>Formale Hinweise:</u> Der Regionalplan Havelland-Fläming ist mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg am 30. Oktober 2015 in Kraft getreten. Rechtswirksame Ziele und Grundsätze der Regionalplanung entfalten gemäß § 3 Abs. 1 ROG entsprechende Steuerungswirkung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region. <u>Regionalplanerische Belange</u> Für die Gemeinde Kleinmachnow ist die „Ortslage Kleinmachnow“ als Funktionsschwerpunkt der Grundversorgung gemäß Grundsatz 2.2.2 festgesetzt. In diesen sollen bestehende Einrichtungen der Grundversorgung gesichert und der Ansiedlung neuer Einrichtungen ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. Das Planvorhaben steht in Übereinstimmung mit genanntem Grundsatz.	Die Stellungnahme stützt die Planung.	K
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark	13.03.2018	Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.		

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-12 „Adolf-Grimme-Ring 1“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 12.02.2018 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung. Fachdienst Umwelt <u>Untere Wasserbehörde</u> Die Versiegelung von Flächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.	Die Grundflächenzahl (GRZ) wird von bisher 0,3 auf 0,4 geringfügig erhöht. Dieses Nutzungsmaß ist notwendig, um die Errichtung des geplanten Hortgebäudes unter Berücksichtigung des Bestandes zu ermöglichen. Der für den Hort festgestellte Flächenbedarf beläuft sich auf 870 m². Darin enthalten sind die erforderliche Grundfläche für den Neubau von 300 m² und 400 m² für die Freifläche für Horkinder sowie Stellplätze und Fahrradabstellflächen. Eine GRZ von 0,4 entspricht dem festgesetzten Nutzungsmaß für die südlich angrenzende Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung Kita. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	V
			Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist vorzugsweise schadlos am Ort des Anfalls zu versickern. Sofern das Niederschlagswasser gesammelt und über Versickerungsanlagen (z. B. Mulden, Rigolen, Sickerschachte) ins Grundwasser abgeleitet werden soll, ist mit dem Antrag auf Baugenehmigung eine Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu beantragen. <u>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</u> Von Seiten der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde bestehen keine Einwände. Wenn im Rahmen der Baumaßnahme Abfälle nicht vermieden werden können, sind diese gemäß §§7ff des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212) getrennt zu halten und zu entsorgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Bei einem Bauvorhaben, das eine Verwertung von mineralischen Abfällen (z. B. RC) vorsieht, ist zu Beginn der Maßnahme durch den Vorhabenträger grundsätzlich zu prüfen, welche Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen sind. Die beiliegenden Hinweise des öffentlich-rechtlichen Entscheidungsträgers (öfE) sind zu beachten. Der Stellungnahme liegt das Informationsblatt zur verkehrstechnischen Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten bei.	Die Hinweise im beigefügten Informationsblatt betreffen im Wesentlichen die Anforderungen an die Gestaltung der Verkehrsflächen, die für die Befahrbarkeit mit Müllfahrzeugen erfüllt sein müssen, sowie die Sicherstellung der Abfallentsorgung während der Bauphase. Die Müllentsorgung kann im vorliegenden Fall wie für die bereits bestehenden Nutzungen über vorhandene Straßen erfolgen. Die Erschließung ist somit gewährleistet. Die Bauphase ist nicht Gegenstand der Regelungen des Bebauungsplans.	V
			<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Nach der aktuellen Prüfung des Altlastenkatasters/ Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde für den Geltungsbereich des B-Planverfahrens KLM-BP-019 "Adolf-Grimme-Ring" festgestellt, dass keine Altlasten/Altlastenverdachtsflächen registriert sind. Die Ausführungen in Kapitel 2.7 werden damit bestätigt.	Die Stellungnahme stützt die Planung. Keine Abwägung erforderlich.	K
			<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Es bestehen keine Einwendungen, Anregungen oder Hinweise sind nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	K
			Fachdienst Kataster- und Vermessung Im Planungsbereich befinden sich Aufnahmepunkte (siehe Übersichtskarte/AP-Beschreibung). Unter Bezug auf § 24 Abs. 2 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes ist zu beachten, dass diese Punkte nicht entfernt, verändert oder beschädigt werden dürfen.	Aus der beigefügten Karte lässt sich die exakte Lage des Aufnahmepunktes nicht eindeutig ablesen, so dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Bebauungsplan eine Überbauung eines Aufnahmepunktes ermöglicht. Sollte dies der Fall sein, kann der Aufnahmepunkt durch die in § 26 Abs. 1, 2, 3 und 5 des Brandenburgischen Geoinformations- und	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-12 „Adolf-Grimme-Ring 1“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 12.02.2018 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz Seitens der Brandschutzdienststelle gibt es keine Hinweise oder über die bisher geltenden Festlegungen hinausgehenden Anforderungen. Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz <u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Belange des Baudenkmalschutzes sind nicht betroffen, es bestehen keine Bedenken. Wie in den Unterlagen zum KLM-BP-019-12 "Adolf-Grimme-Ring 1" richtig erwähnt, sind im Untersuchungsgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt. Da keine Erdarbeiten geplant sind, sind auch keine Bodendenkmale zu erwarten. <u>Öffentliches Recht</u> Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des MSWV und des Mdl vom 03.09.1997 – Verwaltungsvorschriften zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB – vom Hersteller der Planunterlage auf dem Original des Bebauungsplanes die unter der Nummer 4.5 vorgegebene vermessungs- und katasterrechtliche Beschreibung abzugeben ist.	Vermessungsgesetzes genannten Stellen versetzt werden. Der Hinweis ist insofern bei der Bauausführung zu beachten. Für das Bebauungsplanverfahren ergibt sich kein Handlungsbedarf. Keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahme stützt die Planung. Keine Abwägung erforderlich. Die vermessungs- und katasterrechtliche Beschreibung wird vor Ausfertigung des Originalplans eingeholt.	K K H
41	Kreishandwerkerschaft Potsdam	19.03.2018	Aus Sicht der Kreishandwerkerschaft Potsdam bestehen keine Bedenken zum oben genannten Bebauungsplan.	Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-12 „Adolf-Grimme-Ring 1“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 12.02.2018 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
42	IHK – Industrie- und Handelskammer	09.03.2018	Die IHK Potsdam hat zum aktuellen Planungsstand keine Bedenken. Um weitere Einbeziehung wird gebeten.	Keine Abwägung erforderlich.	K
44	Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH Wasser- und Abwasserzweckverband "Der Teltow" Sitz Stahnsdorf	15.03.18	Die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH (MWA) stimmt dem Vorhaben grundsätzlich zu. Die Gemeinde Kleinmachnow liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Der Teltow" (WAZV). Der WAZV ist Eigentümer der Trink- und Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Kleinmachnow. Die Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung erfolgt entsprechend den Satzungen und Vertragsbestimmungen des WAZV. Anlagenbetreiber ist die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH. Im geplanten Bereich des Bebauungsplan-Verfahrens KLM-BP-019-12 "Adolf-Grimme-Ring 1 ist die Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung über die vorhandenen Trink- und Schmutzwasseranlagen gesichert. Den genauen Verlauf der Trink- und Schmutzwasserleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Auszug aus den Bestandsplänen. Für die Herstellung weiterer Trink- und Schmutzwasserhausanschlüsse sind Anträge beim WAZV zu stellen. Nachfolgende Grundsätze sind bei der Planung und Ausführung unbedingt einzuhalten: Die Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die Anlagen des WAZV dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen. Die bestehenden Leitungen müssen in frostfreien Verlegetiefen verbleiben (Trinkwasserleitungen mit einer Überdeckungshöhe von 1,50 m). Beim Muldenbau ist zu beachten, dass die Mulde bei querenden Trinkwasserhausanschlüssen unterbrochen wird. Es ist darauf zu achten, dass ein Arbeits- und Schutzstreifen nach der Technischen Regel Arbeitsblatt DVGW W 400-1 A zu den Leitungen vorhanden bleibt. Ebenso ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) einzuhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im beigefügten Bestandsplan verzeichneten Trinkwasserleitungen befinden sich überwiegend im öffentlichen Straßenland. Im Bereich der Flurstücke 2146, 1999 und 2001 der Flur 8 verläuft eine Leitung jedoch außerhalb des Straßenlandes. Es handelt sich hierbei um gemeindeeigene Grundstücke. Der Leitungsverlauf und wird von der Gemeinde bei künftigen Baumaßnahmen berücksichtigt. Auf die Vorbereitung eines Leitungsrechtes oder die Festsetzung einer Fläche für Versorgungsleitungen im Bebauungsplan kann verzichtet werden. Dies hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Bauausführung und hat keinen Einfluss auf den Bebauungsplan.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			In Kleinmachnow wird eine Trennkanalisation betrieben. Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern und darf nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Die höhenmäßige Anpassung der Trinkwasserarmaturen und Schmutzwasserschächte an den neuen Straßenaufbau hat entsprechend dem Technischen Regelwerk der MWA durch die Straßenbaufirma zu erfolgen. Absprachen zu Höhenanpassungen von Trinkwasserarmaturen und Schmutzwasserschächten sind vor Baubeginn mit den entsprechenden Meisterbereichen der MWA zu führen. Unter Umständen ist es erforderlich, die vorhandenen Armaturen und Schachtabdeckungen zu ersetzen. Das Material wird von der MWA kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Die Genehmigungs- und Ausführungsplanung ist der MWA im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme und Bestätigung vorzulegen. Der WAZV muss die Ausführungsplanung frei zeichnen. Vor Beginn der Arbeiten sind die Meisterbereiche Trinkwasser und Abwasser der MWA hinzuzuziehen. Der Baubeginn ist rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.		
45	E.DIS AG Regionalbereich West Brandenburg	21.02.2018	Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung un- seres vorhandenen Anlagenbestandes bestehen gegen die o. g. Planung Bedenken. Auf jeden Fall sind unsere vorhandenen Leitungen und Anlagen zu berücksichtigen und zu sichern. Die Lage un- serer Versorgungsleitungen ist rechtzeitig bei unserem Bereich Netzdokumentation als Bestandsplanauskunft einzuholen. Nach Sichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die vorhandene Er- schließung mit Elektroenergie, für die zukünftige Nutzung nicht mehr ausreichend sein wird. Ein Ausbau des Ver- sorgungsnetzes ist Voraussetzung zur Erschließung des geplanten Gebietes. Für eine genauere Aussage benöti- gen wir Informationen über den benötigten Leistungsbe- darf der Einrichtung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Leitungsplan wurde bei der E.DIS AG abgefordert. Die Anlagen müssen im Verlauf der Bauvorbereitung er- weitert werden. Die Anmeldung des Leistungsbedarfes muss durch den künftigen Bauherren erfolgen. Der Hin- weis hat keinen Einfluss auf den Bebauungsplan.	K H K

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Zudem bitten wir in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob in unmittelbarer Nähe Einrichtungen für Elektromobilität geschaffen werden sollen. Bitte nehmen Sie zeitnah, vor Ihrer geplanten Umsetzung des Projektes, Kontakt mit der E.DIS Netz GmbH auf. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass wir zum heutigen Zeitpunkt das Vorhaben als Information betrachten, ohne dass von uns Erschließungsmaßnahmen geplant werden. Bei Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Niederspannungsnetz werden innerhalb geschlossener Bebauungen grundsätzlich Kabel verlegt. Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorstationen errichtet. Wir bitten daher zu berücksichtigen, dass die Erschließung von Vorhaben sowie instandhaltungsbedingte Wechsel der Anlagen auch weiterhin möglich sein müssen. Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft. Für neu zu errichtende Transformatorstationen werden vorzugsweise Grundstücke, die sich im Eigentum der Stadt/Gemeinde befinden genutzt. Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigen wir rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen: • Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500;	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K
			Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigen wir rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen: • Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500;	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			• Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; • Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes; • vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf; • Namen und Anschrift des Erschließungsträgers bzw. der Bauherren. Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden bzw. dem Erschließungsträger ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungsstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind. Bitte beachten Sie auch das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (FGSV 939). Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ausführungsplanung und nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.	K
45	50hertz	16.02.2018	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass	Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-12 „Adolf-Grimme-Ring 1“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 12.02.2018 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Transmission GmbH - Netzbetrieb -		sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.		
46	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG	28.02.2018	Es wird darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, sind Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festzustellen. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt.	Die Hinweise betreffen die Bauausführung. Sie sind für den Bebauungsplan nicht relevant. Keine Abwägung erforderlich.	K
			Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Stilgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.	Die anderen Netzbetreiber wurden ebenfalls beteiligt.	V
			Eine Versorgung des Plangebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.	Aus dem beigefügten Lageplan geht hervor, dass die Gasleitungen, soweit es sich nicht um Hausanschlussleitungen handelt, überwiegend im öffentlichen Straßenland verlaufen. Im Bereich des Flurstücks 2146 der Flur 8 verläuft eine Leitung jedoch außerhalb des Straßenlandes. Es handelt sich hierbei um ein gemeindeeigenes Grundstück. Der Leitungsverlauf wird von der Gemeinde bei künftigen Baumaßnahmen berücksichtigt. Auf die Vorbe-	B

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-12 „Adolf-Grimme-Ring 1“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 12.02.2018 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Bei Baumpflanzungen sind ausreichende Abstände zu den Leitungen einzuhalten bzw. Schutzmaßnahmen festzulegen. Bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/Kabel muss der Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden. Der Stellungnahme ist ein Bestandsplan beigelegt.	reitung eines Leitungsrechtes oder die Festsetzung einer Fläche für Versorgungsleitungen im Bebauungsplan kann verzichtet werden. In die Begründung wird ein Hinweis auf den Leitungsverlauf aufgenommen. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zu Baumpflanzungen in der Nähe von Gasleitungen. Die Hinweise sind in der Bauausführung zu beachten, für den Bebauungsplan sind sie nicht relevant.	K
48	Deutsche Telekom	13.03.2018	Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigelegten Plan ersichtlich sind. Der beigelegte Bestandsplan der Telekom entspricht nur dem derzeitigen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind bis zum Beginn der Arbeiten möglich. Wir bitten daher, diesen Plan nicht zur Bauausführung zu verwenden. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer TK-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch die Deutsche Telekom Technik GmbH in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ – siehe Anlage – beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Bauausführung und sind für den Regelungsinhalt des Bebauungsplans nicht relevant.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-12 „Adolf-Grimme-Ring 1“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 12.02.2018 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Der Stellungnahme sind ein Bestandsplan und die Kabelschutzanweisung beigelegt.		
50	Zentralkdienst der Polizei - Kampfmittelbeseitigungsdienst	17.02.2018	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdadtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	B
64	Gemeinde Stahnsdorf Bauverwaltung	19.02.2018	Die Gemeinde Stahnsdorf hat zum Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-12 „Adolf-Grimme-Ring 1“ keine Einwände und Hinweise.	Keine Abwägung erforderlich.	K